



Reformierte Kirchgemeinde Murten

Schutzkonzept COVID-19 für Gottesdienste und kirchliche Anlässe

(Stand: 13. September 2021)

1. Einleitung

Das vorliegende «Schutzkonzept» basiert auf den Vorgaben der EKS mit Geltung ab 13. September 2021 und auf den vom Bundesrat am 8. September 2021 erlassenen und schweizweit gültigen Massnahmen gegen den Anstieg der Infektionen mit dem Coronavirus, sowie auf den Empfehlungen des Synodalarates des Kantons Freiburg vom 1.7.2021. Sie ersetzen alle früheren Weisungen. Es wird weiterhin grossen Wert gelegt auf eigenverantwortliches Handeln aller Institutionen und Individuen. Die Abstands- und Hygieneregeln bleiben jedoch zentral. Weiterhin benötigen alle öffentlich zugänglichen Einrichtungen ein Schutzkonzept.

Im Grundsatz gilt bei Veranstaltungen und kulturellen Anlässen im Innenbereich eine Zertifikats- und Ausweispflicht für alle Personen über 16-jährig. Im Aussenbereich gilt eine generelle Zertifikatspflicht erst ab 1000 Personen.

Davon ausgenommen sind religiöse Veranstaltungen bis **50** Personen. Dabei besteht eine **Begrenzung auf 2/3 der Kapazität** der betreffenden Einrichtung. Der erforderliche **Abstand** zwischen Personen sollte weiterhin 1.5 Meter betragen. Im Sitzplatzbereich ist es aber ausreichend, wenn jeweils 1 Sitz (oder ein vergleichbarer Zwischenraum) leergelassen wird. Dabei gilt in Innenbereichen eine Maskenpflicht, ein Konsumationsverbot und die Kontaktdaten müssen wieder erhoben werden.

Für alle übrigen kirchlichen Veranstaltungen und Konzerte gilt die Zertifikatspflicht mit Ausweiskontrolle. Die Maskentragpflicht sowie das Einhalten von Abständen sowie das Erheben der Kontaktdaten entfällt.

Die Gewährleistung der Gesundheit von Teilnehmenden, kirchlichen Mitarbeitenden und Freiwilligen steht im Zentrum unserer Anstrengungen.

Es herrscht **obligatorische Maskenpflicht** in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen. Indes sind Kinder vor ihrem 12. Geburtstag, sowie Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen keine Hygienemasken tragen können, ausgenommen.

Für den **kirchlichen Unterricht** gilt das Schutzkonzept der Stadtschulen von Murten.

2. Hygienemassnahmen

In der Kirchgemeinde Murten sind nachfolgende Grundregeln einzuhalten:

- **Maskentragpflicht** beim Betreten der Kirche und während des Gottesdienstes und bei Kasualhandlungen ohne Zertifikat bis **max. 50 Personen**.
- **Keine Maskentragpflicht** und Personenbegrenzungen bei Gottesdiensten und Kasualhandlungen mit Zertifikatspflicht.
- Bei **Gottesdiensten im Freien** kann sowohl auf die Zertifikatspflicht als auch auf die Maske verzichtet werden.
- **Gesellige Veranstaltungen** der Kirchgemeinde können **nur mit Zertifikat** durchgeführt werden.
- **Händedesinfektion:** Beim Betreten und Verlassen der Kirchen und der übrigen Gebäulichkeiten sind die Hände zu desinfizieren. Entsprechende Desinfektionsmittel stehen zur Verfügung.
- **Liturgie:** Auf Körperkontakt und das Weiterreichen von Gegenständen zwischen den Teilnehmenden wird verzichtet (kein Friedensgruss, keine Austeilung von Gesangsbüchern).
- **Taufe:** werden mit möglichst wenig Körperkontakt zwischen Täufling/Familienmitgliedern und weiteren Beteiligten, durchgeführt.
- **Abendmahl:** Die Zubereitung von Brot und Wein erfolgt vor dem Gottesdienst. Der Wein wird in Einzelbechern abgeben. Auf die Abstandsregel wird hingewiesen und die Hände werden vor der Austeilung des Brotes desinfiziert.
- **Gesang:** Der Gemeindegessang ist mit aufgesetzter Maske erlaubt. Der Chorgesang ist ebenfalls wieder drinnen und draussen erlaubt. Es ist darauf zu achten, dass ein genügend grosser Abstand zur Gemeinde eingehalten wird. Bei allen Anlässen mit Zertifikatspflicht kann auch ohne Maske gesungen werden.
- **Kollekte:** Die Kollekte wird am Ausgang eingesammelt.
- **Lüften:** Die Kirche wird vor und nach dem Gottesdienst gelüftet.

3. Distanz halten

Bei der **Vorbereitung** ist zu beachten: Für Gottesdienste und Kasualhandlungen mit Zertifikat ist die maximale Auslastung möglich. Ohne Zertifikat ist eine Personenbegrenzung von max. 50 einzuhalten. Die Abstandspflicht mit 2/3 Kapazitätsbeschränkung kann sowohl in der Deutschen wie auch in der Französischen Kirche eingehalten werden.

- **Ein- und Ausgang:** Die Eingangstür wird vor und nach dem Gottesdienst offen gelassen. Es wird darauf geachtet, dass es vor der Kirche keine grösseren Ansammlungen gibt.
- **Platzmarkierung:** Jede dritte Bank steht den Teilnehmenden zur Verfügung. Die Bänke dazwischen sind mit einer farbigen Schnur abgesperrt. **Bei allen Anlässen mit Zertifikatspflicht kann jeweils die volle Kapazität genutzt werden.**
- **Gottesdienste im Freien oder in Lokalen in den Dörfern:** Die Teilnehmerzahl richtet sich nach den örtlichen Platzverhältnissen (2.25 m² pro Person ohne Zertifikat und mit Zertifikat ist die maximale Auslastung möglich)
- Für die **Einhaltung und die Durchsetzung dieser Regeln** ist jeweils ein Mitglied des Kirchgemeinderates verantwortlich. Wenn nötig kann eine zusätzliche Person für die Zutrittskontrolle aufgeboden werden (i.d.R. Sigrist/Hilfssigristin). Für kleinere Anlässe ist die organisierende Person für die Zutrittskontrolle zuständig.

4. Reinigung

- **Reinigung:** Vor und nach dem Anlass sind Türklinken, Treppengeländer, Kanzel, Abendmahlstisch, Leseputz, Bänke/Stühle, Kollektenkässeli sowie Licht- und Tonanlagen und die Toiletten sorgfältig zu reinigen.

5. Generelle Schutzmassnahmen und Umgang mit besonders gefährdeten Personen

- Die vom Bund verordneten generellen Schutz- und Hygienemassnahmen gelten weiterhin:

So schützen wir uns:

- Besonders gefährdete Personengruppen werden nicht von kirchlichen Veranstaltungen ausgeschlossen. Sie werden ermutigt, sich auch weiterhin so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen oder kirchliche Angebote über andere Kanäle in Anspruch zu nehmen.

6. Covid19- und weitere Erkrankte

- Kranke Personen sollen zu Hause bleiben.

7. Besondere Situationen

- Die Durchführung von Spezialgottesdiensten in Alters- und Pflegeheimen und Krankenhäusern werden mit den jeweiligen Institutionen unter Berücksichtigung der vorhandenen Räumlichkeiten abgesprochen.
- Allfällige kantonale Vorschriften sind zu befolgen.

8. Information

- Besucher und Mitarbeitende werden mittels aufgehängter Plakate über die notwendigen Informationen zur Einhaltung der Hygiene- und Abstandsmassnahmen informiert.
- Die Regelungen werden auf der Homepage publiziert und im Eingangsbereich der Kirchen und übrigen Gebäude aufgehängt.
- Den Mitarbeitenden wird das vorliegende Schutzkonzept zugestellt.

Für den Kirchgemeinderat:

Murten, 13.09.2021

Andreas von Känel, Präsident